

# Rechtsinfo zur Radwegebenutzungspflicht

Am 1.9.1997 trat eine Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft, in der die Radwegebenutzungspflicht wesentlich geändert wurde. Die neuen Regelungen sollten bis zum 1.10.1998 in den Städten und Gemeinden umgesetzt werden. Die tatsächliche Umsetzung war von Ort zu Ort sehr unterschiedlich, Presseberichte hierzu waren oft irritierend, manchmal schlichtweg falsch. Dieses Info soll die tatsächliche Rechtslage klarstellen und damit Fragen sowohl der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Entscheidungsträger in Politik und Verwaltungen zu diesem Thema beantworten.

## StVO

### I. Allgemeine Verkehrsregeln

#### § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn. ...

(4) Radfahrer ... müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. ...

### Allg. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)

Zu Absatz 4 Satz 2

#### I. Allgemeines

1. Der Radverkehr muß in der Regel ebenso wie der Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbahn benutzen. Die Anlage von Radwegen kommt im allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung, die Verkehrsbedeutung der Straße oder der Verkehrsablauf erfordern. Die Kennzeichnung mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 begründet für den Radverkehr die Radwegebenutzungspflicht. Sie trennt dann den Fahrzeugverkehr und dient damit dessen Entmischung sowie dem Schutz des Radverkehrs vor den Gefahren des Kraftfahrzeugverkehrs.
2. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es am besten, wenn zur Umsetzung einer im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Radwegebenutzungspflicht ein Radweg baulich angelegt wird. Die Anlage von Radwegen ist deshalb wünschenswert und soll auch weiterhin angestrebt werden.
3. Ist ein baulich angelegter Radweg nicht vorhanden und dessen Anlage auch nicht absehbar, kommt die Abtrennung eines Radfahrstreifens von der Fahrbahn in Betracht. Ein Radfahrstreifen ist ein für den Radverkehr bestimmter, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 "Fahrbahnbegrenzung" abgetrennter und mit dem Zeichen 237 "Radweg" gekennzeichnete Teil der Straße, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung des Zeichens 237 verdeutlicht werden kann. Das Zeichen 295 ist in der Regel in Breitstrich (0,25 m) auszuführen; vgl. zu § 41 Abs. 3 Nr. 9. Erwogen werden kann auch eine Kombination zwischen einem baulich angelegten Radweg (z.B. im Streckenverlauf) und einem Radfahrstreifen (z.B. vor Kreuzungen und Einmündungen). Zum Radfahrstreifen vgl. Ziffer II zu Zeichen 237.
4. Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen und ist ein Mischverkehr nicht vertretbar, kann die Anlage eines getrennten Fuß- und Radweges erwogen werden. Vgl. zu Zeichen 241.
5. Ist ein Radweg oder Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen und ist ein Mischverkehr vertretbar, kann auf der Fahrbahn die Anlage eines Schutzstreifens oder auf dem Gehweg die Öffnung für den Radverkehr (z. B. Zeichen 240 "gemeinsamer Fuß- und Radweg" oder Zeichen 239 "Fußgänger" mit dem Zusatzschild 1022-10 "Radfahrer frei") erwogen werden. Der Anlage eines Schutzstreifens auf der Fahrbahn soll dabei in der Regel der Vorzug gegeben werden. Zum Schutzstreifen vgl. Ziffer II zu Zeichen 340, zum Gehweg vgl. zu Zeichen 239 und zu Zeichen 240.

#### II. Radwegebenutzungspflicht

Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 erforderlich, so ist sie, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, vorzunehmen.

Nach der StVO benutzen Radfahrer in der Regel die Straße.



Die StVO ist recht knapp gehalten.

Aber die Verwaltungsvorschrift wird schon konkreter:

Auch hier steht: In der Regel benutzen Radfahrer die Straße. Radwege sind benutzungspflichtig bei den Zeichen



237



240



241

Es gibt baulich angelegte Radwege und Radfahrstreifen. Radfahrstreifen werden hier erläutert.

Jetzt wird's interessant! Wann kann eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet werden?

Erste von drei notwendigen Bedingungen: Verkehrssicherungsgründe "erfordern" die Anordnung der Benutzungspflicht

Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß

1. eine für den Radverkehr bestimmte Verkehrsfläche vorhanden ist oder angelegt werden kann. Das ist der Fall, wenn
  - a) von der Fahrbahn ein Radweg baulich oder ein Radfahrstreifen mit Zeichen 295 "Fahrbahnbegrenzung" abgetrennt werden kann oder
  - b) der Gehweg von dem Radverkehr und dem Fußgängerverkehr getrennt oder gemeinsam benutzt werden kann;
2. die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist. Das ist der Fall, wenn
  - a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:
    - aa) Zeichen 237
      - baulich angelegter Radweg  
möglichst 2,00 m  
mindestens 1,50 m
      - Radfahrstreifen (einschließlich Breite des Zeichens 295)  
möglichst 1,85 m  
mindestens 1,50 m
    - bb) Zeichen 240
      - gemeinsamer Fuß- und Radweg  
innerorts mindestens 2,50 m  
außerorts mindestens 2,00 m
    - cc) Zeichen 241
      - getrennter Fuß- und Radweg  
für den Radweg mindestens 1,50 m

Zur lichten Breite bei der Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung vgl. Ziffer II Nr. 3 zu § 2, zu Absatz 4 Satz 3.

Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßnahmen dann, wenn es aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich und verhältnismäßig ist, an kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) unter Wahrung der Verkehrssicherheit abgewichen werden.

Die vorgegebenen Maße für die lichte Breite beziehen sich auf ein einspuriges Fahrrad. Andere Fahrräder (vgl. Definition des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, BGBl. II 1977 S. 811) wie mehrspurige Lastenfahrräder, Fahrräder mit Anhänger werden davon nicht erfaßt. Die Führer anderer Fahrräder sollen in der Regel dann, wenn die Benutzung des Radweges nach den Umständen des Einzelfalles unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den Radweg nicht benutzen;

- b) die Verkehrsfläche nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und Technik in einem den Erfordernissen des Radverkehrs genügendem Zustand gebaut und unterhalten wird;

- c) die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegeführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind. Das Abbiegen an Kreuzungen und Einmündungen sowie das Einfahren an verkehrsreichen Grundstückszufahrten ist mit Gefahren verbunden. Auf eine ausreichende Sicht zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und dem Radverkehr ist deshalb besonders zu achten. So ist es notwendig, den Radverkehr bereits rechtzeitig vor der Kreuzung oder Einmündung im Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs zu führen und die Radwegeführung an der Kreuzung oder Einmündung darauf abzustimmen. Zur Radwegeführung vgl. zu § 9 Abs. 2 und 3.

*Zweite von drei notwendigen Bedingungen:*  
**Ein Radweg oder Radfahrstreifen oder gemeinsamer Fuß- und Radweg ist vorhanden.**

*Dritte von drei notwendigen Bedingungen:*  
**Der Radweg muß detailliert festgelegten Mindestqualitätsanforderungen genügen.**

### **1. Qualitätskriterium: Mindestbreiten**

Das bedeutet:  
Keine Mindestbreite, keine Kennzeichnung.



Kurze Engstellen (z.B. bei der alten Dorfeiche) muß die Radfahrerschaft schon mal hinnehmen. Kein Problem.

Für Lastenfahrräder, Dreiräder usw. gilt die Benutzungspflicht übrigens nicht.

**2. Qualitätskriterium: Der Radweg muß in genügendem Zustand sein. Die Oberfläche ist eben und griffig, hat keine Wellen und Kanten in Längsrichtung, keine Schlaglöcher, kein Materialwechsel bei Auffahrten.**

**3. Qualitätskriterium:  
Die Linienführung muß stimmen:  
An Gefahrenstellen muß man/frau sehen und gesehen werden. Hier steht, was das bedeutet.**

3. bei Radfahrstreifen die Verkehrsbelastung und Verkehrsstruktur auf der Fahrbahn sowie im Umfeld die örtlichen Nutzungsansprüche auch für den ruhenden Verkehr nicht entgegenstehen. Vgl. Ziffer II zu Zeichen 237.

**III.** Über die Kennzeichnung von Radwegen mit den Zeichen 237, 240 oder 241 entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei. In die Entscheidung ist, soweit örtlich vorhanden, die flächenhafte Radverkehrsplanung der Gemeinden und Träger der Straßenbaulast einzubeziehen. Auch kann sich empfehlen, zusätzlich Sachkundige aus Kreisen der Radfahrer, der Fußgänger und der Kraftfahrer zu beteiligen.

**IV.** Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen. Erforderlichenfalls sind von der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei bauliche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Vgl. Ziffer IV Nummer 1. zu § 45 Abs. 3.

Das bedeutet: Keine klare Linienführung, keine Kennzeichnung.  
Schlechter Bau, schlechte Pflege, keine Kennzeichnung.



## StVO

**I. § 2 (4)** ... Andere rechte Radwege dürfen sie (Anm.: die Radfahrer) benutzen.

### Allg. Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)

Zu Absatz 4 Satz 3

#### I. Andere Radwege

1. Andere Radwege sind baulich angelegt und nach außen erkennbar für die Benutzung durch den Radverkehr bestimmt. Sie sind jedoch nicht mit dem Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet. Solche Radwege kann der Radverkehr in Fahrtrichtung rechts benutzen. Es kann aber nicht beanstandet werden, wenn sie der Radverkehr nicht benutzt.

2. Der Radverkehr kann deshalb auch bei anderen Radwegen, insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten nicht sich selbst überlassen bleiben.

3. Es ist anzustreben, daß andere Radwege baulich so hergestellt werden, daß sie die (baulichen) Voraussetzungen für eine Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht erfüllen.

4. Ist die Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht unerlässlich, erfüllt der andere Radweg aber noch nicht die (baulichen) Voraussetzungen, kann die Kennzeichnung ausnahmsweise und befristet vorgenommen werden, wenn die Belange der Verkehrssicherheit gewahrt bleiben. Bei der Straßenbaubehörde sind gleichzeitig Nachbesserungen anzuregen

5. Scheidet auf absehbare Zeit eine solche Herstellung des anderen Radweges aus und ist auch die an sich unerlässliche Kennzeichnung der Radwegebenutzungspflicht nicht möglich, soll dessen Auflassung bei der Straßenbehörde angeregt werden. Gleichzeitig sollen andere Maßnahmen (Radfahrstreifen, Schutzstreifen) geprüft werden.

Radwege ohne Radwegeschild sind sog. *andere Radwege*. Sie können benutzt werden, müssen es aber nicht.



Es sei denn, die Mutter ordnet es an! Das heißt dann innerfamiliäre Radwegebenutzungspflicht.

Andere Radwege sollen auf Dauer auf den Stand der Technik gebracht werden.

**Die Ausnahme:** Setzt sich die Verwaltung eine Frist zur Nachbesserung, kann auch ein schlechter Radweg zeitlich begrenzt benutzungspflichtig ausgeschildert werden - unter engen Bedingungen: Konkrete Fach- und Finanzplanung und vor allem die Verkehrssicherheit müssen gesichert sein.

**Aber:** Falls bauliche Verbesserungen nicht absehbar sind (kein Geld), darf der Radweg nicht benutzungspflichtig sein.

#### Mehr Infos:

- StVO: Verkehrsblatt-Verlag, Dokument Nr. B 3401
- StVO-VwV: Verkehrsblatt-Verlag, Dokument Nr. B 3404
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: "Hinweise zur Beschilderung von Radwegen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung", FGSV-Verlag Köln, 1998

Das geht klar aus den obigen Vorschriften hervor.



## Zusammenfassung:

**Radwege, deren Qualität nicht den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen (Breite, Zustand, Linienführung) genügt und bei denen bauliche Verbesserungen nicht absehbar sind, dürfen nicht als benutzungspflichtig ausgeschildert werden.**

**Eine Anordnung der Benutzungspflicht für derartige Radwege ist ein klarer Verstoß gegen die sehr konkrete Verwaltungsvorschrift zur StVO.**

## II. Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung

1. Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist mit besonderen Gefahren verbunden und deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht erlaubt. Links angelegte Radwege können allerdings, wenn eine sorgfältige Prüfung nichts Entgegenstehendes ergeben hat, durch die Straßenverkehrsbehörden im Einzelfall mit Zeichen zur Benutzung durch die Radfahrer auch in Gegenrichtung freigegeben werden. Davon soll außerorts bei nur einseitig angelegten Radwegen in der Regel und innerorts nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

2. Die Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung kann die Zahl der Fahrbahnüberquerungen für den Radverkehr senken. Andererseits entstehen neue Konflikte mit dem entgegenkommenden Radverkehr und an den Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten. Die Prüfung auch anderer Maßnahmen ist deshalb unabdingbar. Zu denken ist hier auch daran, den Bedarf zum Linksfahren, z. B. durch ein verbessertes Angebot von Überquerungsmöglichkeiten usw., zu verringern.

3. Voraussetzung für die Freigabe ist, daß

- a) der Radweg baulich angelegt ist,
- b) für den Radweg in Fahrtrichtung rechts eine Radwegebenutzungspflicht besteht,
- c) die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume (vgl. Ziffer II. Nr. 2 Buchstabe a zu § 2 Abs. 4 Satz 2) durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2,00 m, beträgt und
- d) die Führung an den Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten eindeutig und besonders gesichert ist.

Unabdingbar für die besondere Sicherung ist die ausreichende Sichtbeziehung zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und dem in beiden Fahrtrichtungen fahrenden Radverkehr. Vor allem ist auch auf die Sicht der nach links über den Radweg abbiegenden Kraftfahrer zu achten. Diese erwarten und erkennen die damit verbundenen Gefahren häufig nicht ausreichend.

4. An Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten ist in der Regel

- a) der abbiegende Kraftfahrzeugverkehr auf der Vorfahrtstraße mit dem seitwärts aufgestellten Zeichen 138 "Radfahrer" und dem Zusatzschild 1000-30 und
- b) der Fahrzeugverkehr auf der untergeordneten Straße mit dem Zeichen 205 "Vorfahrt gewähren!" und dem angebrachten Zusatzschild "Sinnbild eines Radfahrers" und von zwei gegengerichteten waagerechten Pfeilen"

auf die besonderen Gefahren eines neben der durchgehenden Fahrbahn verlaufenden und zu kreuzenden Radwegs aufmerksam zu machen. Zum Standort des Zeichens 205 vgl. Ziffer I zu den Zeichen 205 und 206. Im Zweifel und bei abgesetzten Radwegen vgl. Ziffer I zu § 9 Abs. 3.

**Linke Radwege sind besonders gefährlich. Sie sind daher grundsätzlich verboten.**

**Vor der Freigabe linker Radwege sind unbedingt andere Maßnahmen zu prüfen.**

**Voraussetzungen für linke Radwege: 2 Meter Mindestbreite, besonders gesicherte Führung, ausreichende gegenseitige Sichtbeziehungen**

**Der Fahrzeugverkehr ist an Gefahrenstellen durch Schilder auf die auf der 'verkehrten' Seite fahrenden Radfahrer hinzuweisen.**



Text und Layout: ADFC Landesverband Schleswig-Holstein, Postfach 1346, 24012 Kiel, Tel./Fax. (0431) 63190